

Bekanntmachungsanordnung

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB 1. Änderung des Bebauungsplans II/25B "Laurweg"

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 die erneute öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), mit Berichtigung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, südlich der Weststraße zwischen der Laurwegstraße und der Straße „Alte Bahn“. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Zielsetzung der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine betriebliche Erweiterung des Unternehmens HEAD acoustics GmbH.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 09.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **324** zur Einsicht offen. Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine verkürzte öffentliche Auslegung handelt und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im

Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 30.11.2016

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/25 B "Laurweg", 1. Änderung
Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1: 2.500

